

DE

Fall Nr.
COMP/M.3754–
Strabag/Dywidag

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 7(3)
Datum: 02.3.2005



Brüssel, den 02.3.2005

SG-Greffe(2005) D/200915

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 7(3) ENTSCHEIDUNG

An den Anmelder

**Betrifft : Fall Nr. COMP/M.3754 – Strabag/Dywidag
Befreiung gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004
(Fusionskontrollverordnung)¹**

Sehr geehrter Herr Dr. Montag,

1. es wird Bezug genommen auf den Antrag nach Art. 7 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung auf Befreiung von den in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Fusionskontrollverordnung bezeichneten Pflichten, der von der Bauholding Strabag SE (Strabag) am 1. März 2005 eingereicht wurde. Der Antrag ist beschränkt auf die vor der dinglichen Übertragung der Anteile vorzunehmende Vollzugsmaßnahme der Mitwirkung an der Geschäftsführung der Dywidag Holding GmbH (Dywidag Holding), der Dywidag SF- und Ing.-Bau GmbH (Dywidag SFI), der Walter Heilit Verkehrswegebau GmbH (Walter Heilit) und der Dywidag International GmbH (DIG). Die Mitwirkung an der Geschäftsführung soll insbesondere die Teilnahme an den Verhandlungen mit den Bauherren, die Abstimmung mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter, die Verhandlungen über das Neugeschäft und die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln ermöglichen.

I. HINTERGRUND

2. Strabag ist ein weltweit tätiges Bauunternehmen mit Sitz in Österreich, das in allen Bereichen des Baugewerbes, insbesondere im Hochbau, Ingenieurbau sowie Straßen- und sonstigen Tiefbau tätig ist. Darüber hinaus werden baunahe Tätigkeiten, z.B. die Projektentwicklung, angeboten. Der geographische Schwerpunkt der Strabag liegt in Deutschland, Österreich und Osteuropa.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

3. Die Walter Bau-AG (Walter Bau) ist ein international tätiges Bauunternehmen mit Sitz in Deutschland, das in den Bereichen Schlüsselfertigbau, Ingenieurbau und Verkehrswegebau tätig ist. Daneben bietet Walter Bau zahlreiche baunahe Dienstleistungen auf dem Gebiet der Planung, Finanzierung, Projektentwicklung, Beteiligung an Betreibermodellen bis hin zum Gebäudemanagement an, die allerdings von dem Zusammenschlussvorhaben nicht betroffen sind.
4. Walter Bau befindet sich zur Zeit im vorläufigen Insolvenzverfahren. Mit der endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird am 1. April 2005 gerechnet.
5. Strabag beabsichtigt, Teile des Geschäfts der insolventen Walter Bau zu übernehmen. Zu diesem Zweck sollen 100% der Anteile der neu gegründeten Dywidag Holding sowie der DIG erworben werden. Dywidag Holding fungiert als Dachgesellschaft für die beiden operativen Kerngesellschaften Dywidag SFI und Walter Heilit. In der Dywidag SFI sollen Teile des deutschen operativen Geschäfts der Walter Bau fortgeführt werden. Hierzu sollen zahlreiche laufende Bauprojekte der Walter Bau in diese Gesellschaft eingebracht werden. Walter Heilit ist insbesondere im Tiefbau tätig. In der DIG ist das internationale Geschäft der Walter Bau zusammengefasst.
6. Außerdem beabsichtigt die Strabag, aus der Walter Bau Gruppe die österreichische Dyckerhoff & Widmann Ges.m.b.H (D&W) zu erwerben sowie eine Beteiligung in Höhe von 4,9% an der Ed. Züblin AG (Züblin) zu übernehmen. Darüber hinaus hat sie ein Angebot für den Erwerb weiterer 48,702% der Aktien der Züblin, die zur Zeit noch von Walter Bau an die Bayerische Landesbank Girozentrale verpfändet sind, abgegeben. Die Transaktionen in Bezug auf D&W und Züblin sind nicht vom Antrag auf Befreiung vom Vollzugsverbot umfasst.
7. Zum Zwecke des Erwerbs der Anteile an allen genannten Gesellschaften haben Strabag und der vorläufige Insolvenzverwalter der Walter Bau am 14. Februar 2005 einen Kauf- und Übertragungsvertrag unterzeichnet. Ferner haben am 14./15. Februar 2005 Dywidag SFI und der vorläufige Insolvenzverwalter der Walter Bau einen Einbringungsvertrag unterzeichnet, in dem die Übertragung von laufenden Bauprojekten auf die Dywidag SFI geregelt wird. Durch die schnelle Veräußerung der Zielunternehmen soll sichergestellt werden, dass wesentliche Kernbereiche der insolventen Walter Bau einschließlich der dazugehörigen Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II. BEURTEILUNG DES ANTRAGS

8. Nach Art. 7 Abs. 1 der Fusionskontrollverordnung darf ein Zusammenschluss, der dem Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung unterfällt, weder vor der Anmeldung noch so lange vollzogen werden, bis er für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist. Nach Art. 7 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission auf Antrag Befreiungen von den in Abs. 1 bezeichneten Pflichten erteilen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die möglichen Auswirkungen des Aufschubs des Vollzugs auf ein oder mehrere am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen oder Dritte sowie die mögliche Gefährdung des Wettbewerbs durch den Zusammenschluss.

Anwendbarkeit der Fusionskontrollverordnung

9. Strabag beabsichtigt, die alleinige Kontrolle der Dywidag Holding und der DIG zu erwerben. Das Vorhaben hat gemeinschaftsweite Bedeutung. Im Geschäftsjahr 2003 erzielte die Strabag Gruppe weltweite Umsatzerlöse von 4,5 Mrd. Euro. Walter Bau konnte in seiner bisherigen Zusammensetzung im Jahr 2003 weltweite Umsätze von 2,5 Mrd. Euro ausweisen. Strabag geht davon aus, dass davon ein Umsatzvolumen zwischen 950 Mio. und 1,1 Mrd. Euro übernommen wird. Der gemeinschaftsweite Umsatz liegt sowohl bei Strabag als auch hinsichtlich des aus der Walter Bau übernommenen Volumens über 250 Mio. Euro. Während Walter Bau seinen Schwerpunkt in Deutschland hat, erzielt die Strabag Gruppe weniger als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland. Das Vorhaben dürfte daher dem Vollzugsverbot des Art. 7 Abs. 1 Fusionskontrollverordnung unterliegen.

Mögliche Auswirkungen eines Aufschubs

10. Strabag trägt vor, sie sei zum schnellstmöglichen Zeitpunkt auf eine faktische Mitwirkung bei Dywidag SFI, Walter Heilit und DIG angewiesen.
11. In der Dywidag SFI werden laufende Bauprojekte der insolventen Walter Bau fortgeführt. Nach Angaben der Strabag geht der vorläufige Insolvenzverwalter davon aus, dass insgesamt 57 Baustellen mit einem Bauvolumen von ca. 250 Mio. Euro auf die Dywidag SFI übertragen werden könnten. Ferner würden die kurz vor dem Abschluss stehenden Verträge für das Neugeschäft übertragen, die ein Bauvolumen von 200 Mio. Euro betreffen. Mit den Projekten sollen auf die Auffanggesellschaft bis zu 1.000 Arbeitsplätze übertragen werden mit dem Ziel, diese dort langfristig zu erhalten.
12. Der Insolvenzantrag habe große Verunsicherung der Bauherren der laufenden Bauprojekte hervorgerufen. Zahlreiche Bauherren hätten seit der Stellung des Insolvenzantrags die Verträge mit Walter Bau gekündigt. Es sei zu befürchten, dass weitere Kündigungen ausgesprochen würden. In Abstimmung mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter müsse entschieden werden, welche Bauprojekte übernommen werden, um deren Weiterführung zu ermöglichen. Dafür brauche Strabag faktische Mitwirkungsrechte wie etwa Einsichtsrechte und Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung. Ferner müsse Strabag an den Verhandlungen mit den Bauherren beteiligt werden.
13. Um weitere Kündigungen der Bauherren und einen Belieferungsstopp durch Lieferanten zu vermeiden, müsse Strabag für die übernommenen Projekte auch finanziell einstehen. Es sei daher erforderlich, dass Strabag die Finanzierung der Auffanggesellschaft durch entsprechende Kredite sicherstellt. Es wäre für Strabag ein kaum tragbares unternehmerisches Risiko, wenn sie eine solche Finanzierung ohne faktische Mitwirkungsrechte zur Verfügung stellen müsste.
14. Über die Walter Heilit ist zwar noch kein Insolvenzverfahren eröffnet, sie befindet sich aber nach dem Vortag der Strabag am Rande einer finanziellen Krise. Die Kontokorrentlinie der Walter Heilit sei weitgehend ausgeschöpft. Da Walter Heilit bislang in den Cash Pool der Walter Bau eingebunden gewesen sei, hätten Rechnungen nicht mehr pünktlich gezahlt werden können. Lieferanten verlangten daher auch von der Walter Heilit Vorkasse oder die Stellung von Zahlungsbürgschaften in voller Höhe. Ohne sofortige Zufuhr liquider Mittel könnte

Walter Heilit laufende Projekte daher nicht mehr ausführen. Ferner seien die Banken wegen ihrer Zugehörigkeit zur Walter Bau nicht mehr bereit, neue Avalkredite einzuräumen, es sei denn, Alt-Avale würden zurückgegeben. Walter Heilit könne daher nicht an neuen Bauprojekten, für die in der Regel die Stellung eines Avals erforderlich sei, teilnehmen. Um das operative Geschäft weiterführen zu können, sei Walter Heilit daher dringend auf die finanzielle Unterstützung der Strabag angewiesen. Es seien kurzfristig eine Aufstockung der Barkreditlinie und Bürgschaften durch die Strabag erforderlich. Dies könne Strabag nur zusagen, wenn sie faktische Mitwirkungsrechte erhalte.

15. Die DIG sei zwar nicht insolvent, für die Möglichkeit der Abgabe von Angeboten im Ausland aber in besonderem Maße auf finanzielle Sicherheiten angewiesen. Da die Avallinien der DIG ausgeschöpft seien, müsse Strabag kurzfristig Bürgschaften zur Verfügung stellen. Zur Sicherung der Finanzierung benötige Strabag Einfluss auf die Geschäftsführung der DIG. Ferner müsse Strabag im Rahmen von Prä-Qualifikationsverfahren bestätigen, dass sie in Zukunft für die Bonität der DIG einstehen werde. Eine solche Bestätigung könne wegen des damit verbundenen Risikos ohne eine Beteiligung an der Geschäftsführung nicht gegeben werden.
16. Ein Aufschub des Vollzugs könnte sich auch auf Dritte auswirken. Aus dem Vortrag von Strabag ergibt sich, dass für den Fall, dass die beantragte Freistellung nicht erteilt wird, die Bauvorhaben der Kunden von Dywidag SFI, Walter Heilit und DIG möglicherweise nicht in der geplanten Form fortgeführt werden können und die Kunden deshalb gezwungen wären, sich kurzfristig einen neuen Vertragspartner zu suchen. Ferner würden in diesem Fall möglicherweise zahlreiche Arbeitnehmer dieser Unternehmen ihren Arbeitsplatz verlieren, die bei einer Freistellung weiterbeschäftigt werden können.
17. Auf der Grundlage der von Strabag übermittelten Informationen liegen demnach außergewöhnliche Umstände vor, aufgrund deren ein Aufschub der im Antrag genannten Vollzugsmaßnahmen zu ernsthaften wirtschaftlichen Nachteilen für Dywidag SFI, Walter Heilit und DIG sowie gegebenenfalls für Dritte führen kann.

Mögliche Gefährdung des Wettbewerbs

18. Strabag trägt vor, dass der Schwerpunkt des Zusammenschlussvorhabens in Deutschland liege und sich insbesondere die beantragten vorläufigen Vollzugsmaßnahmen überwiegend in Deutschland auswirkten. Die DIG sei ausschließlich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes tätig.
19. Bei keiner sinnvoll denkbaren Marktabgrenzung liege der gemeinsame Marktanteil der Strabag und von Walter Bau in Deutschland über 25%. In den Segmenten Hochbau, Straßenbau und sonstiger Tiefbau/Ingenieurtiefbau liege der Marktanteil jeweils deutlich unter 10%. Bei einer weiteren Unterteilung des Segments Hochbau in gewerblichen Hochbau, öffentlichen Hochbau und Wohnungsbau sowie des Segments sonstiger Tiefbau/Ingenieurtiefbau in gewerblicher Tiefbau und öffentlicher Tiefbau bleibe der gemeinsame Marktanteil in dem jeweiligen Bereich weiterhin unter 10%. Selbst wenn der Straßenbau geographisch regional abgegrenzt würde, läge der gemeinsame Marktanteil in Bayern bei maximal etwa 16%. Zudem sei zu beachten, dass nur ein Teil der Aktivitäten der Walter Bau von der Strabag übernommen würden, so dass die tatsächlichen Marktanteilsadditionen geringer ausfallen würden.

20. Die Aktivitäten der vom Antrag der Strabag betroffenen Unternehmen überschneiden sich nach Angaben der Strabag ferner im Bereich Straßenbau (Walter Heilit) in Österreich, Tschechien und Polen. In Österreich werde es nach Auffassung der Parteien durch den Zusammenschluss zu keinen wettbewerblichen Auswirkungen kommen, da dort Strabag und Walter Heilit seit 1994 ausschließlich in Arbeitsgemeinschaft tätig seien und folglich nur gemeinsam am Markt aufträten. Walter Heilit fertige in dieser ARGE die Betondecke, während Strabag den Erdbau vornehme.
21. In Polen und Tschechien gebe es keine verlässliche Statistik zum Gesamtmarktvolumen, Strabag schätzt aber, dass im Straßenbau der gemeinsame Marktanteil in Polen unter 5% und in Tschechien unter 15% liege. Nach keiner denkbaren Marktabgrenzung betrage der gemeinsame Marktanteil mehr als 25%.
22. Auf der Grundlage der von der Strabag übermittelten Informationen dürfte der Kontrollerwerb der Strabag bei der Dywidag Holding, der Dywidag SFI, der Walter Heilit und der DIG daher nicht zu einer Gefährdung des Wettbewerbs führen. Eine Einschätzung zu einem beabsichtigten Kontrollerwerb bei der D&W und Züblin wird nicht vorgenommen, da diesbezüglich keine vorläufigen Vollzugsmaßnahmen beantragt wurden.

Abwägung

23. Während der Aufschub des Vollzugs zu ernsthaften wirtschaftlichen Nachteilen für die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und Dritte führen kann, dürfte eine Freistellung vom Vollzugsverbot nicht zu einer Gefährdung des Wettbewerbs führen. Die Abwägung spricht daher für die Erteilung der Freistellung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Freistellung sich nur auf die beantragten Vollzugsmaßnahmen bezieht und insbesondere nicht die dingliche Übertragung der Anteile an der Dywidag Holding, der Dywidag SFI, der Walter Heilit und der DIG umfasst.

Bedingungen und Auflagen

24. Da Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wettbewerbs nicht vorliegen und die mit der beantragten Freistellung zulässigen Vollzugsmaßnahmen erforderlichenfalls rückgängig gemacht werden können, braucht die Freistellung nicht nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 der Fusionskontrollverordnung mit Bedingungen oder Auflagen verbunden zu werden.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

25. Aus den genannten Gründen und auf der Grundlage der von Strabag übermittelten Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung für eine Befreiung vom Vollzugsverbot vorliegen. Die Kommission erteilt deshalb Strabag eine Freistellung von der in Art. 7 Abs. 1 der Fusionskontrollverordnung bezeichneten Pflicht, den Zusammenschluss nicht zu vollziehen, bis er durch Entscheidung der Kommission oder durch Fristablauf für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist. Diese Freistellung ist antragsgemäß beschränkt auf die Vollzugsmaßnahme der Mitwirkung an der Geschäftsführung der Dywidag Holding, der Dywidag SFI, der Walter Heilit und der DIG und berechtigt nicht zur dinglichen Übertragung der

Anteilsrechte an diesen Unternehmen. Die Feststellungen in dieser Entscheidung binden nicht die Kommission im Hinblick auf die Beurteilung des Zusammenschlusses, die sie abschließend nach Durchführung der in der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Ermittlungen vornehmen wird.

Für die Kommission

Unterschrieben
Neelie KROES
Mitglied der Kommission